



## **Katholische Pfarrei Christus König Osnabrück**

mit den Kirchen  
Christus König Haste  
Heilig Geist Sonnenhügel  
St. Franziskus Dodesheide

**Anne Burgard  
Pastoralreferentin**

Bramstraße 105  
49090 Osnabrück  
0541.96293513  
Anne.burgard@christus-koenig-os.de  
christus-koenig-os.de

Juni 2022

### **Hygienekonzept für die Zeltlager der Pfarrei Christus König mit den Standorten Christus König, Heilig Geist und St. Franziskus im Sommer2022 im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Corona-Viren)**

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist der Erreger der COVID-19 Erkrankung, die zur weltweiten Pandemie geführt hat. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch hauptsächlich durch Tröpfchen, die beim Sprechen und Husten freigesetzt werden und durch die Raumluft, evtl. auch durch verunreinigte Gegenstände.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen helfen, bei der Durchführung unserer Ferienfreizeiten eine Übertragung des Virus zu vermeiden und somit Infektionsketten zu unterbrechen. Sie können aber nur erfolgreich sein, wenn sich alle Nutzer hieran halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen und umzusetzen sind.

#### **1) Vorbereitungen vor Antritt der Fahrt/ Gesundheitsvoraussetzung**

- a) Es dürfen nur Personen, die keine Krankheitszeichen (Geschmacks- oder Geruchsstörungen, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) haben, mit in die Ferienfreizeiten fahren bzw. vor Ort sein.
- b) Am Tag der Abfahrt wird ein Schnelltest durch eine medizinische Fachkraft und von dieser Fachkraft im Vorfeld geschultem Personal durchgeführt.
- c) Personen, die vor Beginn der jeweiligen Freizeit Kontakt zu einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, dürfen die Fahrt ins Zeltlager nicht mit antreten.
- d) Personen, die sich in einem Risikogebiet (erhöhte Erkrankungszahlen) aufgehalten haben, dürfen nicht mit in die jeweilige Freizeit fahren.

## **2) BetreuerInnen**

a) Alle BetreuerInnen müssen zum Thema Corona-Erkrankung und zu den Hygieneregeln belehrt werden. Die Inhalte der Belehrung und die Teilnehmer müssen dokumentiert werden.

## **3) TeilnehmerInnen**

a) Alle TeilnehmerInnen müssen die Gesundheitsvoraussetzungen erfüllen.

b) Zu Beginn des jeweiligen Zeltlagers müssen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit erfasst werden. Diese Dokumentation muss drei Wochen aufbewahrt und bei Bedarf dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden. Nach drei Wochen müssen die Daten vernichtet werden.

c) Teilnehmer sind verpflichtet, die Hygieneregeln zu beachten.

d) Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen etc. wird vermieden.

e) Beim Husten oder Niesen wird die Armbeuge oder ein Einwegtaschentuch verwendet. Wenn möglich, dreht man sich von anderen Personen weg.

## **4) Testungen während der Freizeit**

Spätestens vor der Abfahrt wird noch einmal die komplette Gruppe getestet. Treten aber bei einer Person während des Zeltlagers Symptome auf, ist diese dazu verpflichtet, einen Selbsttest durchzuführen und sich während der Wartezeit auf das Testergebnis von der Gruppe abzusondern.

Diese Selbsttest können dann unter Aufsicht der Gruppenleiter\*innen von den Teilnehmenden selber ausgeführt werden und sind vor Ort in ausreichender Anzahl vorhanden.

## **5) Informationen/Rahmenbedingungen**

a) Für die Planung von Stadtspielen, Ausflügen, Schwimmbadbesuchen etc. ist auf das jeweilige Pandemiegeschehen vor Ort Rücksicht zu nehmen. Während des Zeltlagers ist durch die Lagerleitungen zu entscheiden, ob diese Aktionen stattfinden können.

b) „Überfälle“ (Besuche in der Nacht mit Spannung für die Kinder), wie sie in den Zeltlagern Tradition haben sind nur nach genauer Absprache mit den Lagerleitungen und unter Nachweis eines Schnelltests (kein Selbsttest) der Besucher möglich. Es bedarf zwischen Besuchern und den Lagerleitungen einer genauen Absprache und Dokumentation der Teilnehmenden.

c) Alle weiteren Besucher, auch Tagesgäste, müssen immer einen aktuellen Schnelltest vorlegen.

## **6) Mund-Nasen-Bedeckung**

a) Während der Busfahrten muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, es sei denn, die gesamte Gruppe wurde unmittelbar vor Abfahrt komplett negativ getestet.

b) Auf dem Zeltplatz ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht notwendig.

(c) Beim Betreten von beengten Räumlichkeiten (Flure, Treppenhaus, Sanitärbereiche etc.) muss ggf. eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn nicht für ausreichende Belüftung sowie ausreichend Sicherheitsabstand untereinander gesorgt werden kann.

## **7) Händehygiene**

a) Beim Betreten von Räumlichkeiten soll sich BesucherInnen die Hände mit Seife waschen (mindestens 30 Sekunden) oder desinfizieren. Bei der Desinfektion müssen die Handflächen, die Finger, die Fingerkuppen, die Fingerzwischenräume und die Daumen mit mindestens 3 Milliliter eines Händedesinfektionsmittels eingerieben werden.

## **8) Handschuhe**

- a) Wenn das Risiko des Kontaktes mit erregerehaltigen Materialien (Speichel, benutzte Taschentücher etc.) besteht, müssen Einweghandschuhe getragen werden.
- b) Um ein Aufweichen der Haut zu vermeiden, sollen Einweghandschuhe nicht länger als notwendig getragen werden.

## **9) Sicherheitsabstand gegenüber externen Personen**

- a) Ein Mindestabstand von 1,50 m soll zu allen externen Personen eingehalten werden.
- b) Wird in solch einem Fall der Sicherheitsabstand ausnahmsweise unterschritten, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

## **9) Belüftung**

- a) Das Infektionsrisiko ist bei Veranstaltungen im Freien am geringsten.
- b) Falls Räume genutzt werden, müssen diese gut belüftet sein. Bei geschlossenen Räumen soll mindestens jede Stunde eine Stoßlüftung (5 - 10 Minuten Querlüftung bei offener Tür und offenen Fenstern) durchgeführt werden.

## **10) Arbeitsmaterialien**

- a) Über die Hände können Krankheitserreger auch von Gegenständen auf Menschen übertragen werden. Deshalb sollte der Austausch von Arbeitsmaterialien untereinander so selten wie möglich erfolgen, indem z. B. jede/r eigenes Material benutzt.
- b) Vor und nach der Benutzung von Arbeitsmaterialien sollte ein Händewaschen oder eine Händedesinfektion erfolgen.
- c) Arbeitsmaterialien sollten, wenn möglich, nach der Benutzung wischdesinfiziert werden. Dieses gilt besonders dann, wenn vor der Benutzung das Händewaschen bzw. Händedesinfizieren unterlassen wurde.

## **11) Speisen und Getränke:**

- a) Eine Selbstbedienung bei der Essensausgabe ist nicht möglich.
- b) Eine Gruppe, eine Zeltgemeinschaft sitzt immer in der gleichen Konstellation zusammen.

## **12) Toiletten**

- a) Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Toilettenbereich aufhalten, muss so begrenzt sein, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- b) Es müssen ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sein.
- c) Regelmäßig und mindestens arbeitstäglich müssen die Sanitärobjekte und Handkontaktflächen desinfizierend gereinigt werden.

## **13) Reinigung und Desinfektion**

- a) Zusätzlich zur üblichen Reinigung sollen alle Handkontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter etc.) regelmäßig desinfizierend abgewischt werden.
- b) Tische, an denen Speisen und Getränke zu sich genommen wurden, müssen nach jeder Benutzung desinfizierend abgewischt werden.
- c) Abfallbehälter sind mindestens täglich zu entleeren.

Osnabrück, 28/6/2022

Für die Pfarrei Christus König  
Anne Burgard